



Die treibende Kraft der
Data Driven Economy

Satzung des Deutschen Dialogmarketing Verbandes e.V.



in der Fassung vom 9. März 2018

Die Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: DDV Deutscher Dialogmarketing Verband e.V., im Folgenden „Verband“ genannt.
2. Sitz des Verbandes ist Frankfurt am Main.
3. Er ist im Vereinsregister Frankfurt am Main eingetragen.

§ 2 Vereinsgebiet

Das Vereinsgebiet des Verbandes ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufgaben und Ziele

1. Der Verband vertritt die berechtigten Interessen seiner Mitglieder und fördert das Ansehen und die Nutzung des Dialogmarketing sowie der Rahmenbedingungen interaktiven Marketings.
2. Der Verband wahrt und fördert auf nationaler und internationaler Ebene
 - die Interessen des Dialogmarketing gegenüber Behörden, Staats- und Wirtschaftsorganisationen, insbesondere gegenüber den Datenschutzbehörden und Marktpartnern,
 - den Austausch wirtschaftlicher technischer und beruflicher Informationen,
 - den lauten Wettbewerb und beachtet die Interessen der Verbraucher.
3. Der Verband bietet im Sinne eines effektiven Dialogmarketing seinen Mitgliedern Serviceleistungen, die insbesondere
 - die Markttransparenz stärken,
 - die Kommunikation, auch auf regionaler Ebene, unter den Mitgliedern fördern und
 - neue Geschäftsbeziehungen ermöglichen.Darüber hinaus bietet der Verband seinen Mitgliedern Beratung in rechtlichen Grundsatzfragen.
4. Der Verband setzt sich für die Förderung der Aus- und Weiterbildung im Dialogmarketing ein.
5. Der Verband arbeitet mit anderen Fach- und Berufsverbänden zusammen.
6. Der Verband verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn. Parteipolitische und weltanschauliche Ziele sind ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können werden
 - 1.1 jede in- oder ausländische natürliche oder juristische Person,
 - 1.2 Studenten,
 - 1.3 Lehrstühle an Hochschulen sowie Institutionen für die Aus- und Weiterbildung, die im Bereich Dialogmarketing tätig sind oder tätig werden wollen,
 - 1.4 Mitglieder von Dialogmarketing- oder Kommunikationsverbänden im In- und Ausland als assoziierte Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Mitglieder nach 1.2 und 1.3 sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt, sofern sie nicht den vollen Beitrag zahlen.

3. Die Mitgliedschaft nach § 5 Ziffer 1.3 setzt voraus, dass das Mitglied keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt und keinen Gewinn erstrebt.

§ 6 Aufnahme in den Verband

1. Anträge zur Aufnahme als Verbandsmitglied werden auf dem dafür vorgesehenen Formular an die Geschäftsstelle des Verbandes gerichtet.
2. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
3. Das aufzunehmende Mitglied anerkennt mit seiner rechtsverbindlichen Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag die Verbindlichkeit dieser Satzung.

§ 7 Rechte aus der Mitgliedschaft

- Die nachfolgenden Absätze gelten nach Maßgabe der in der jeweils gültigen Beitragsstruktur definierten unterschiedlichen Leistungs- und Beitragsabstufungen.
1. Mitglieder des Verbandes haben zusätzlich zur allgemeinen Mitgliedschaft grundsätzlich die Möglichkeit der Zugehörigkeit zu allen bestehenden Kompetenz-Centern.
 2. Die Kompetenz-Center können die Zugehörigkeit von der Erfüllung bestimmter Zugangsvoraussetzungen abhängig machen, z. B. Bestehen einer Vorprüfung, Unterzeichnung eines Ehrenkodex, kostenpflichtige Prüfung auf Einhaltung von Qualitätsstandards.
 - Lehnt ein Kompetenz-Center die Aufnahme eines Antragstellers ab, so kann dieser innerhalb eines Monats Einspruch beim Präsidium einlegen. Dieses entscheidet im Rahmen der von dem Kompetenz-Center aufgestellten Zugangskriterien verbindlich über den Einspruch.
 3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied mit Beiträgen oder Umlagen trotz zweifacher Mahnung ganz oder teilweise im Rückstand ist. Das Mitglied kann im Einzelfall seine Stimme durch schriftliche Erklärung auf ein anderes anwesendes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Keinem anwesenden stimmberechtigten Mitglied können mehr als drei Stimmen übertragen werden. Stimmrechtsübertragungen gelten erst mit Vorliegen beim Beschluss des Präsidiums im Vorfeld einer jeden Mitgliederversammlung festgelegt werden, dass nicht anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern die Möglichkeit eingeräumt wird, per Internet von ihrem Stimmrecht und/oder von Rede-, Frage- und Antragsrechten Gebrauch zu machen.
 4. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Unterstützung durch den Verband im Sinne der in § 4 der Satzung gekennzeichneten Ziele und Aufgaben. Es darf die Zugehörigkeit zum

Verband öffentlich bekannt geben, das Verbandselement nutzen und hat Zugang zu allen vom Verband zu schaffenden oder bereits bestehenden Einrichtungen, Veranstaltungen etc.

§ 8 Pflichten aus der Mitgliedschaft

- Jedes Mitglied verpflichtet sich,
- die Aufgaben des Verbandes zu fördern und den Bestimmungen der Satzung und den im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüssen nachzukommen sowie die gesetzlichen Bestimmungen und die Vereinbarungen zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft (z. B. Datenschutz, Verbraucherschutz) sowie der Kompetenz-Center (z. B. Ehrenkodizes), denen es zugehört, zu beachten,
 - unbeschadet der in seiner speziellen Branche geltenden Regeln das Dialogmarketing als ein wichtiges Instrument in der Wirtschaft zu fördern,
 - alle Maßnahmen des Verbandes in der Öffentlichkeit nach besten Kräften zu unterstützen,
 - den Verband von allen Änderungen im Namen und Sitz seiner Firma zu unterrichten.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 1.1 durch freiwilligen Austritt nach Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes an den Verband. Es gilt eine Frist von 6 Monaten zum Jahresende,
 - 1.2 durch Ausschluss in folgenden Fällen:
 - wenn Beiträge oder Umlagen nach zwei Mahnungen und Stellung einer letzten Frist nicht gezahlt werden,
 - wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung und/oder das Verbandsinteresse verstößt,
 - durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Firma oder Abweisung des Eröffnungsantrags mangels Masse.Das Präsidium beschließt den Ausschluss nach Ziffer 1.2.
 - 1.3 durch entsprechenden Beschluss des Präsidiums auf Antrag eines Mitglieds nach § 5 Ziffer 1.2 oder 1.3.
2. Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat der Ausgeschiedene keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes; er haftet dem Verband jedoch auf Erfüllung der bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Mitgliedspflichten.
3. Das Recht zur Nutzung des Verbandselements und anderer an die Mitgliedschaft gebundener Zeichen endet mit Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 10 Jahresbeitrag, Umlagen

1. Jahresbeitrag und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Umlagen sollen regelmäßig entsprechend den Beitragsstufen abgestuft sein.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Jahresbeiträge und Umlagen auf schriftliche Anforderung hin zu entrichten. Jahresbeiträge werden für das laufende Kalenderjahr im Voraus erhoben.

3. Die Mitglieder müssen jeweils den vollen Jahresbeitrag für das Geschäftsjahr zahlen, in dem sie beigetreten sind, ausscheiden oder die Mitgliedschaft verlieren.

Das Gleiche gilt auch für die während dieses Geschäftsjahres beschlossenen Umlagen.

4. Beteiligungs-Unternehmen oder Konzerne können ihre Mitgliedschaftsrechte (z. B. Nutzung des Verbandsemblems oder Zugang zu Verbandsveranstaltungen) nicht für andere Beteiligungsunternehmen nutzen. Für diese anderen Beteiligungsunternehmen ist die beitragspflichtige Mitgliedschaft erforderlich.

§ 11 Organe

1. Die Organe des Verbandes sind:

- Die Mitgliederversammlung,
- das Präsidium (bestehend aus geschäftsführendem Präsidium und weiteren Präsidiumsmitgliedern),
- die Kompetenz-Center,
- die Rechnungsprüfer,
- der Senat.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der für Finanzen zuständige Vizepräsident (geschäftsführendes Präsidium).

Im Fall zweier Präsidenten bezeichnet der Begriff „Präsident“ in Bestimmungen dieser Satzung jeweils beide Personen.

3. Die Mitglieder des Präsidiums und der übrigen Organe üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Präsident erhält jedoch für seine Tätigkeit eine Vergütung. Diese wird in dem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Haushalt entsprechend ausgewiesen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Jährlich einmal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Vorsitz führt der Präsident, im Verhinderungsfall ein durch den Präsidenten bestimmtes Präsidiumsmitglied als Vertreter. Die Einladung erfolgt spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich durch den Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung. Für die Fristwahrung ist das Absendedatum maßgebend (Poststempel).

2. Tagesordnungspunkte aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder werden noch auf die Tagesordnung gesetzt, wenn sie mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Sie sind den Mitgliedern durch die Geschäftsstelle unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

3. Während der Mitgliederversammlung können mit Rücksicht auf nicht anwesende Mitglieder keine neuen Tagesordnungspunkte mehr behandelt werden. Hiervon kann die Mitgliederversammlung in dringenden Fällen mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden bzw. gemäß § 7 Ziffer 3 (Stimmrechtsübertragung) vertretenen stimmberechtigten Mitglieder Ausnahmen beschließen.

4. Satzungsänderungen, Jahresbeiträge und Umlagen können nicht Tagesordnungspunkte nach § 12 Ziffer 3 sein.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind neben den ihr durch diese Satzung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben auch folgende Beschlussfassungen und Angelegenheiten vorbehalten:

- Genehmigung der Tagesordnung
- Entgegennahme von Geschäfts- und Kassenbericht
- Genehmigung des Haushaltsvorschlages
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
- Entlastung des geschäftsführenden Präsidiums
- Wahl des Präsidenten und des für Finanzen zuständigen Vizepräsidenten
- Entscheidung über Anzahl und Bezeichnung der von den weiteren Vizepräsidenten vertretenen Themenbereiche
- Zuordnung der Kompetenz-Center zu den Themenbereichen, wobei jedes Kompetenz-Center nur einem Themenbereich zugehören kann. Die Zuordnung neuer Kompetenz-Center erfolgt unterjährig durch das Präsidium und bedarf der Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- Bestellung der Rechnungsprüfer
- Wahl der Mitglieder des Senats und deren Stellvertreter
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Verbandes.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Präsidenten einberufen werden, wenn dies entweder von der Mehrheit des Präsidiums oder 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt wird.

2. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen unter Bekanntgabe der Einberufungsgründe und der Tagesordnung. Für die Fristwahrung ist das Absendedatum maßgebend (Poststempel).

§ 15 Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von dem Präsidenten, im Verhinderungsfall durch ein von dem Präsidenten bestimmtes Präsidiumsmitglied geleitet.

2. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Anträge zu Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung genannt sein und bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden bzw. gemäß § 7 Ziffer 3 (Stimmrechtsübertragung) vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist und den Mit-

gliedern innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung zugestellt werden muss.

4. Mit Ausnahme von Satzungsänderungen oder der Auflösung des Verbandes sind Beschlussfassungen auch schriftlich außerhalb der Mitgliederversammlung zulässig, wenn mindestens die Mehrheit des Präsidiums oder 10% aller stimmberechtigten Mitglieder eine schriftliche Beschlussfassung verlangen. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Frist des § 14 Ziffer 2 gilt entsprechend.

§ 16 Das Präsidium

1. Das Präsidium bestimmt die Richtlinien der Verbandspolitik. Es ist für die operative Führung des Verbandes verantwortlich. Die Verbandsführung erfolgt nach unternehmerischen Grundsätzen. Das Präsidium ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Es entscheidet neben den ihm an anderer Stelle der Satzung zugewiesenen Aufgaben auch über:

- den der Mitgliederversammlung vorzulegenden Haushaltsentwurf,
- die Gründung von Kompetenz-Centern.

Das Präsidium besteht aus:

- einem oder zwei Präsidenten sowie dem für den Bereich Finanzen zuständigen Vizepräsidenten (= geschäftsführendes Präsidium = Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

sowie

- weiteren Präsidiumsmitgliedern (Vizepräsidenten), die für bestimmte, von der Mitgliederversammlung festgelegte Themenbereiche verantwortlich sind.

Die Anzahl der Präsidenten und der weiteren Präsidiumsmitglieder (Vizepräsidenten) wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Im Fall zweier Präsidenten bezeichnet der Begriff „Präsident“ in Bestimmungen dieser Satzung jeweils beide Personen.

2. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums sind jeweils gemeinsam berechtigt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

3. Der Präsident beruft die Präsidiumssitzungen sowie die Mitgliederversammlung ein. Ist der Präsident an der Wahrnehmung ihm zugewiesener Aufgaben wie z. B. Einberufung von Versammlungen oder Versammlungsvorsitz verhindert, so wird diese Funktion von einem von dem Präsidenten bestimmten Präsidiumsmitglied wahrgenommen.

4. Das Präsidium trifft Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Schriftliche Beschlussfassung außerhalb einer Präsidiumssitzung ist möglich, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder ihre Stimme abgibt.

5. Die Mitglieder des Präsidiums müssen zum Zeitpunkt der Wahl stimmberechtigtes Mitglied des Verbandes sein oder, wenn es sich bei dem stimmberechtigten Mitglied des Verbandes um eine juristische Person, einen Lehrstuhl oder eine sonstige Institution handelt, dieses vertreten. Das Präsidium

gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit mit den übrigen Verbandsorganen und Dritten geregelt ist.

6. Bei wichtigen Angelegenheiten, deren Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist, deren Erledigung aber keinen Aufschub duldet, ist das Präsidium berechtigt, selbst zu handeln. Diese Präsidiumsbeschlüsse sind auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen.

§ 17 Wahl des Präsidiums (geschäftsführendes Präsidium und weitere Präsidiumsmitglieder)

1. Wahl des geschäftsführenden Präsidiums

1.1 Der Präsident und der für Finanzen zuständige Vizepräsident (geschäftsführendes Präsidium) werden durch die Mitgliederversammlung nacheinander in getrennten Wahlgängen gewählt. Sie können grundsätzlich nicht in Personalunion Vorsitzende von Kompetenz-Centern oder deren Stellvertreter sein.

Stellen sich für das Präsidentenamt zwei Kandidaten gemeinsam zur Wahl, so erfolgt hierzu ein einziger Wahlgang.

1.2. Die Wahlen erfolgen geheim.

1.3. Die Wahlen erfolgen für die Dauer von drei Jahren.

1.4. Wiederwahl ist zulässig.

1.5. Scheidet der Präsident während einer Wahlperiode aus, so wählt das Präsidium als Nachfolger für die Übergangszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied des Präsidiums.

Scheidet im Falle von zwei Präsidenten einer der beiden während einer Wahlperiode aus, so verbleibt der andere für die Übergangszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung allein im Amt.

Scheidet der für Finanzen zuständige Vizepräsident während einer Wahlperiode aus, so wählt das Präsidium den Nachfolger für die Übergangszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus dem Kreis der weiteren Präsidiumsmitglieder. Der Gewählte behält sein eigentliches Amt bei.

2. Wahl der weiteren Präsidiumsmitglieder

2.1 Die weiteren Präsidiumsmitglieder (Vizepräsidenten) werden durch die Kompetenz-Center wie folgt gewählt: Alle durch die Mitgliederversammlung einem Themenbereich zugeordneten Kompetenz-Center wählen in einer auf die Mitgliederversammlung folgenden gemeinsamen Sitzung oder außerhalb einer Sitzung durch eine Abstimmung auf elektronischem Wege den Vizepräsidenten dieses Themenbereichs.

2.2. Die Wahlen erfolgen geheim.

2.3. Die Wahlen erfolgen für die Dauer von drei Jahren.

2.4. Wiederwahl ist zulässig.

2.5. Scheidet ein Vizepräsident während einer Wahlperiode aus, so bestimmt das Präsidium aus seinem Kreis übergangsweise einen Vertreter, bis die dem Ausgeschiedenen zugeordneten Kompetenz-Center für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger nachgewählt haben.

§ 18 Die Geschäftsstelle

1. Der Verband unterhält zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle, die von dem Geschäftsführer geleitet wird.

2. Über Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung des Geschäftsführers entscheidet das Präsidium.

3. Der Geschäftsführer stellt für die Geschäftsstelle eine Geschäftsordnung auf, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf und für alle Mitarbeiter der Geschäftsstelle verbindlich ist. Die Einstellung von Mitarbeitern bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

4. Der Geschäftsführer ist für die ordentliche Rechnungsführung und Finanzverwaltung verantwortlich und erhält zur Durchführung seiner Aufgaben Zeichnungsberechtigung für den Verband.

§ 19 Kompetenz-Center

1. Der Verband gliedert sich in Kompetenz-Center, durch die die verschiedenen Bereiche des Dialogmarketing abgedeckt werden. Sie dienen der Bündelung der Interessenvertretung von Mitgliedern gleicher Identität sowie der Kanalisierung des verbandspolitischen Willensbildungsprozesses.

2. Die Kompetenz-Center verfolgen ihre Ziele innerhalb des Verbandes eigenständig. Dafür erhalten sie ein ihnen im Rahmen des Haushalts zugewiesenes Budget, über das sie eigenverantwortlich verfügen. Eine Begrenzung besteht nur durch die Richtlinien der Verbandspolitik.

3. Kompetenz-Center erarbeiten jeweils eine Geschäftsordnung und legen diese dem Präsidium zur Genehmigung vor. Diese Geschäftsordnungen regeln alle weiteren Einzelheiten und sind im Einklang mit dieser Satzung auszugestalten.

4. Die Gründung von Kompetenz-Centern bedarf einer durch die jeweilige Geschäftsordnung festzulegenden Mindestzahl interessierter stimmberechtigter Mitglieder sowie der Genehmigung des Präsidiums.

Kompetenz-Center entwickeln im Rahmen der gemäß § 4 der Satzung festgelegten Aufgaben und Ziele des Verbandes eigene Aktivitäten.

5. Kompetenz-Center wählen aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Der Vorsitzende eines Kompetenz-Centers kann interessierten Verbandsmitgliedern, die nicht dem Kompetenz-Center angehören, die gastweise Teilnahme an Sitzungen gestatten.

6. Die Kompetenz-Center können Umlagen beschließen, um fachspezifische Sonderaufgaben im Rahmen ihrer Zielsetzungen zu finanzieren. Diese Umlagen werden mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

An der Abstimmung können nur stimmberechtigte Mitglieder des jeweiligen Kompetenz-Centers teilnehmen.

7. Für die Verwendung von Etats der Kompetenz-Center ist der jeweilige Vorsitzende verantwortlich.

§ 20 Die Rechnungsprüfer

1. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte stimmberechtigte Mitglieder, die nicht dem Präsidium angehören dürfen, prüfen die Rechnungsführung des Verbandes und legen ihren Bericht der Mitgliederversammlung vor.

2. Zur Prüfung und Kontrolle der Rechnungs- und Buchführung kann von den Rechnungsprüfern in besonderen Fällen zusätzlich auch eine Treuhandgesellschaft oder ein Steuerberater hinzugezogen werden.

3. Die Rechnungsprüfer werden jeweils für ein Geschäftsjahr gewählt. Wiederwahl ist nur nach drei Jahren möglich.

§ 21 Der Senat

1. Der Senat besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern, die keine anderen Verbandsfunktionen bekleiden.

2. Der Senat wird von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt.

3. Mitglieder und Verbandsorgane sind verpflichtet, bei Streitigkeiten in Verbandsangelegenheiten den Senat anzurufen, bevor ordentliche Gerichte eingeschaltet werden.

4. Der Senat hat die Betroffenen anzuhören. Er kann den Mitgliedern, dem Präsidenten oder dem Präsidium Empfehlungen geben.

5. Weitere Einzelheiten bestimmt die Satzungsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 22 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden bzw. gemäß § 7 Ziffer 3 (Stimmrechtsübertragung) vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder insgesamt anwesend oder gemäß § 7 Ziff. 3 (Stimmrechtsübertragung) vertreten ist.

2. Kommt wegen ungenügender Beteiligung ein Beschluss nicht zu Stande, ist eine frühestens auf einen sechs Wochen später liegenden Tag einberufene, neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

3. Im Falle der Auflösung des Verbandes hat die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auch über die Abwicklung, die Regelung der Verbindlichkeiten und die Verwendung des noch vorhandenen Verbandsvermögens zu beschließen.

§ 23 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz des Verbandes, Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes ist das Amtsgericht am Sitz des Verbandes, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

Frankfurt am Main, 9. März 2018